

- b) den festgelegten Grundsätzen der Aufgabenabgrenzung zwischen dem Werkverkehr und dem öffentlichen Kraftverkehr sowie den energiewirtschaftlichen Erfordernissen entsprochen,
- c) die optimale Auslastung der eingesetzten KOM bei weitestmöglicher Vermeidung von Leerfahrten und Gegenläufen gewährleistet

wird.

(3) Die Betriebe mit Werkfuhrpark sind verpflichtet, alle koordinierungspflichtigen Personenbeförderungen mit KOM und die dafür vorgesehenen KOM entsprechend den hierzu festgelegten Regelungen bis zum 1. des Vormonats bei der örtlich zuständigen Beförderungsleitstelle Kraftverkehr zur Koordinierung anzumelden. Das Verfahren der Anmeldung wird vom Minister für Verkehrswesen in einer Regelung festgelegt, die im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen ist.

(4) Die Beförderungsleitstellen Kraftverkehr haben der Koordinierung des KOM-Einsatzes die Anmeldungen der Betriebe mit Werkfuhrpark und das planmäßige Beförderungsangebot des öffentlichen Kraftverkehrs zugrunde zu legen.

(5) Die Beförderungsleitstellen Kraftverkehr haben im Ergebnis der Koordinierung des KOM-Einsatzes den Betrieben mit Werkfuhrpark

- a) die Fernfahrtgenehmigung und den Fahrauftrag für die Auslastungsfahrt zu erteilen oder
- b) die Ablehnung der Fernfahrt und die Übernahme der Beförderungsleistung durch einen anderen Betrieb mit den erforderlichen Angaben mitzuteilen oder
- c) Vorschläge über die Realisierung der vorgesehenen Beförderungen gemäß Abs. 1 Buchst. b zu unterbreiten.

Die Entscheidung der Beförderungsleitstelle Kraftverkehr bzw. ihre Vorschläge über die Realisierung vorgesehener Beförderungen müssen den Betrieben mit Werkfuhrpark mindestens 1 Woche vor Fahrtbeginn zugegangen sein.

(6) Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben zu gewährleisten, daß die ihnen im Ergebnis der Koordinierung des KOM-Einsatzes zugeordneten Beförderungsaufträge termingemäß realisiert werden. Können zugeordnete Beförderungsaufträge nicht oder nicht termingemäß realisiert werden, ist der Betrieb mit Werkfuhrpark verpflichtet, sich bei der nächstgelegenen Beförderungsleitstelle Kraftverkehr nachweisfähig zu melden. Diese ist verpflichtet, die notwendigen Entscheidungen zur Sicherung der Beförderungsleistungen zu treffen.

(7) Wird einem Betrieb mit Werkfuhrpark im Ergebnis der Koordinierung zu seiner angemeldeten Personenbeförderung ein Fahrauftrag für eine Auslastungsfahrt erteilt und treten in deren Folge erhöhte Nutzkilometer auf, hat er Anspruch auf die Bereitstellung des für die zusätzlichen Nutzkilometer erforderlichen Kraftstoffs durch den VEB Kraftverkehr.

§9

Fernfahrten mit Kraftfahrzeugen

(1) Fernfahrten im Gütertransport und in der Personenbeförderung auf der Straße sind nur zulässig, wenn die spezifischen Transport- oder Beförderungsanforderungen und -bedingungen ausschließlich durch den Einsatz von Kraftfahrzeugen erfüllt werden können.

(2) Zur Reduzierung von Gütertransporten und Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr trifft das für Verkehr zuständige Mitglied des örtlich zuständigen Rates auf der Grundlage

- a) der an den öffentlichen Kraftverkehr gestellten Anforderungen,
- b) der Anträge für genehmigungspflichtige Fernfahrten des Werkverkehrs,
- c) der festgelegten Grundsätze der Aufgabenteilung zwischen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr einschließlich Werkverkehr im Binnengütertransport sowie

- d) der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und der territorialen Verkehrsbedingungen

Festlegungen über die planmäßige Verlagerung von Gütertransporten und Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen auf die Eisenbahn oder die Binnenschifffahrt und kontrollierten Einhaltung. Diese Entscheidungen sind mit der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt abzustimmen.

(3) Fernfahrten der Betriebe mit Werkfuhrpark im Gütertransport und in der Personenbeförderung sind, soweit sie nicht der Koordinierung gemäß §§ 7 und 8 unterliegen, genehmigungspflichtig. Die Genehmigung zur Durchführung einer Fernfahrt wird durch die örtlich zuständige Transport- bzw. Beförderungsleitstelle Kraftverkehr erteilt und setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Die Fristen sowie das Verfahren der Antragstellung werden vom Minister für Verkehrswesen in Durchführungsbestimmungen bzw. in anderen Regelungen festgelegt. Diese Regelungen sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen. In den Regelungen über das Verfahren der Anmeldung können Festlegungen zur Befreiung von der Genehmigungspflicht getroffen werden.

(4) Für Personenbeförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr ist jeder Fahrzeugeinsatz unabhängig von der Entfernung wie eine Fernfahrt genehmigungspflichtig. Der Genehmigungsantrag ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Fahrtbeginn zu stellen; über ihn ist spätestens bis 1 Woche vor dem Beförderungstag zu entscheiden.

(5) Der Minister für Verkehrswesen kann mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane abweichende Regelungen für die Anmeldung koordinierungspflichtiger Gütertransporte oder Personenbeförderungen sowie für das Verfahren der Beantragung und der Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen vereinbaren, wenn für die Durchführung von Fernfahrten bereichsspezifische Bedingungen vorliegen, Spezialfahrzeuge erforderlich sind, die der öffentliche Kraftverkehr nicht vorhält oder eine Verlagerung dieser Gütertransporte oder Personenbeförderungen auf die Eisenbahn oder die Binnenschifffahrt nicht möglich ist und diese Fernfahrten keine Koordinierung zulassen. Das Bestehen der vereinbarten Ausnahmeregelung ist im Fahrdokument zu vermerken.

§ 10

Beschwerdeverfahren

(1) Wird der Antrag auf Durchführung einer Fernfahrt gemäß § 9 Abs. 3 nicht genehmigt, sind dem Antragsteller die dafür maßgeblichen Gründe sowie eine volkswirtschaftlich vertretbare Transport- oder Beförderungsvariante mitzuteilen. Er ist darüber zu belehren, daß gegen diese Entscheidung Beschwerde innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zugang der Entscheidung zulässig ist.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe beim Leiter der örtlich zuständigen Transport- oder Beförderungsleitstelle Kraftverkehr einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist bis zum Ablauf des dem Zugang der Beschwerde folgenden Arbeitstages zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem für Verkehr zuständigen Mitglied des örtlich zuständigen Rates zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde ist unverzüglich und endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

§11

Einsatz der Kraftfahrzeuge, Fahrdokumente

(1) Die Kraftfahrzeuge der nichtvolkseigenen Betriebe des öffentlichen Kraftverkehrs und der Betriebe mit Werkfuhrpark werden für

- a) öffentliche Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben,
- b) koordinierungspflichtige Gütertransporte und Personenbeförderungen der Betriebe mit Werkfuhrpark

nur von den volkseigenen Verkehrskombinaten eingesetzt.